

Kriegszulagen für Gemeindeangestellte und Lehrer.

Der Stadtrat hat heute unter dem Voritze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner nach einem Berichte des Vizebürgermeisters Hof die Detailbestimmungen über die Kriegszulagen genehmigt. Nach einer Besprechungsrede, an welcher sich die Stadträte Fraß, Anoll und Jazka beteiligten, wurden die nachstehenden Anträge einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Die Punkte I, III und VI der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1916, Pr.-Z. 4400 über Kriegszulagen, sowie der Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 1916, Pr.-Z. 7018, über die Erhöhung der Kriegszulage, werden mit 1. Jänner 1917 außer Wirksamkeit gesetzt. An ihre Stelle haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten

der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen wird für das Jahr 1917 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

Die Einteilung in vier Klassen.

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende vier Klassen eingeteilt: I. Klasse: Ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder; II. Klasse: Verheiratete Angestellte ohne Kinder und verwitwete Angestellte mit einem Kind; III. Klasse: Verheiratete Angestellte mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit zwei oder drei Kindern; IV. Klasse: Verheiratete Angestellte mit mehr als zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit mehr als drei Kindern. Hierbei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genuße einer Waisenpension oder einer Gnabengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Gemeinbedienst stehende Kinder sind nicht mitzuzählen. Geschiedene Angestellte werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten. Von den weiblichen Angestellten werden Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, den verwitweten männlichen gleichgehalten, alle übrigen fallen in die I. Klasse.

Die Zulagen für die Beamten und Lehrer.

2. Für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten, sowie für die Lehrpersonen wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehälte (Abjutum, Remuneration) bemessen und beträgt bei einem Bezuge

	in der	I.	II.	III.	IV. Kl.
bis ausschließlich 1600 Kronen		204	348	420	540
von 1600 bis ausschl. 2200 Kronen		240	396	504	660
" 2200 " " 2800 "		324	564	696	876
" 2800 " " 3600 "		408	684	852	1056
" 3600 " " 4800 "		480	816	1020	1224
" 4800 " " 6400 "		552	924	1128	1368
" 6400 " " 10.000 "		612	1008	1236	1500
" 10.000 und mehr		696	1116	1368	1620

Hierbei sind dem Gehälte alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, bei den Lehrpersonen insbesondere auch die nach Punkt II (der Kriegszulagenbestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1916, Pr.-Z. 4400) sich ergebenden Erhöhungen des Gehältes und der Gehaltszulagen zuzurechnen.

Die übrigen städtischen Angestellten.

3. Für alle übrigen Angestellten wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezüge bemessen und beträgt bei einem Jahresbezüge

	in der	I.	II.	III.	IV. Kl.
bis ausschließlich 2800 Kronen		204	348	420	540
von 2800 bis ausschl. 3200 Kronen		240	396	504	670
" 3200 " " 4000 "		324	564	696	876
" 4000 " " 4900 "		408	684	852	1056
" 4900 " " 6700 "		480	816	1020	1224
" 6700 " " 8800 "		552	924	1128	1368
" 8800 " " 13.000 "		612	1008	1236	1500
" 13.000 und mehr		696	1116	1368	1620

Als Gesamtjahresbezüge hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und das Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten. Naturalbezüge werden hierbei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet. Im Akkorddienste stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Tagelohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalberpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstand nach der I. Klasse keine Kriegszulage, nach der II. bis IV. Klasse die der nächst niederen.

5. In der 4. Klasse erhalten verheiratete Angestellte, die für mehr als vier, und verwitwete Angestellte, die für mehr als fünf Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind über diese Zahl eine Erhöhung der Kriegszulage von jährlich 60 Kronen.

6. Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug amverfendenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar wenn der ihrer Bemessung zugrundegelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszugahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monats der entsprechende Teilbetrag. Veränderungen in dem der Bemessung zugrundegelegten Bezuge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitsstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

Die Pensionisten, Witwen und Waisen.

II. 1. Den im Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen, sofern sie nicht zum Militärdienste eingerückt oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie den Witwen und Waisen von Angestellten (Lehrpersonen) wird für das Jahr 1917 zu ihren Ruhe-, bzw. Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Aushilfe bewilligt: Die Kriegszulage beträgt bei einem jährlichen Ruhe-, bzw. Versorgungsgenuß samt allfälliger Gnabenzulage

bis ausschließlich 600 Kronen	120 Kronen
von 600 bis ausschließlich 1000 Kronen	192 "
" 1000 " " 2000 "	240 "
" 2000 " " 3000 "	276 "
" 3000 " " 4000 "	324 "
" 4000 " " 5000 "	408 "
" 5000 " " 6000 "	516 "
" 6000 und mehr	600 "

In den Ruhe- oder Versorgungsgenuß von Lehrpersonen oder Hinterbliebenen von solchen sind hierbei die Zulagen nach Punkt VII, VIII oder IX (der Kriegszulagenbestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1916, Pr.-Z. 4400) einzurechnen. Die Kriegszulage der Hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtbetrage ihrer Versorgungsgenüsse bemessen.

2. Die Kriegszulage ist von der den Ruhe- oder Versorgungsgenuß amverfendenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten im vorhinein auszugahlen.

Die Kriegszulage zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen sind aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten.

Todesfall. Gestern ist der städtische Schuldiener Franz Zeller gestorben. Das Leichenbegängnis findet am Freitag den 5. d., halb 8 Uhr nachmittags, von der Einsegnungskapelle im Hernalser Friedhofe aus statt.

Die **SS. Josefstadt** hält Mittwoch den 10. d. M., 4 Uhr nachmittags eine Sitzung ab.